

DIE STADT

AMTSBLATT DER STADT SOLINGEN

Nr. 45 64. Jahrgang Donnerstag, 10. November 2011 Einzelverkauf: 0,50 Euro/Abo: 2,00 Euro

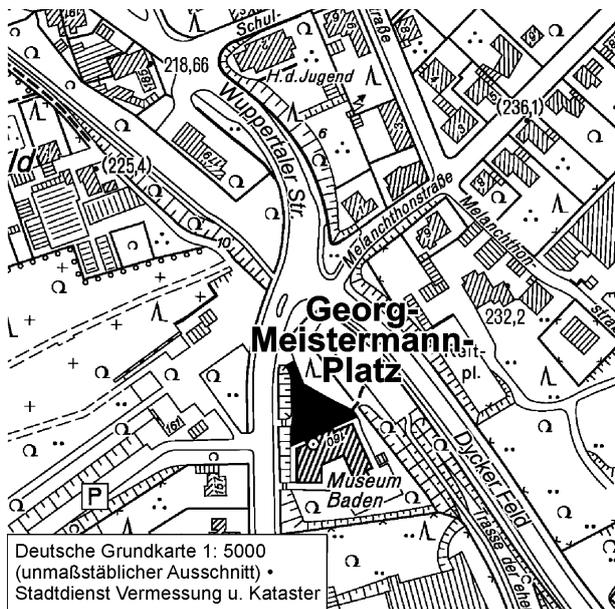
BEKANNTMACHUNG

Straßen-/Wegebenennung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Klimaschutz und Mobilität (ASUKM) beschloss am 14.02.2011 dem Vorplatz des Kunstmuseums Solingen den Namen

„Georg-Meistermann-Platz“

zu geben.



BEKANNTMACHUNG

des Umlegungsausschusses der Stadt Solingen

Der Beschluss des Umlegungsausschusses der Stadt Solingen vom 04. Oktober 2011, betreffend die vereinfachte Umlegung Gröditzberg, Ordnungsnummern 1 und 2, Stadt Solingen / Löhrl, gemäß § 82 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit geltenden Fassung, ist gemäß § 71 (1) (BauGB) am 03. Oktober 2011 unanfechtbar geworden.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Solingen wird gemäß § 72 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den im o.a. Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt.

Dr. MonBen
Vorsitzender

Herausgeber:

Stadt Solingen, Der Oberbürgermeister, Pressestelle, Stadt Solingen, Postfach 10 01 65, 42601 Solingen. Verantwortlich: Birgit Wenning-Paulsen, Fon (0212) 290-2613. Redaktion: Ilka Fiebich, Fon 290-2791, Fax 290-2209. Gestaltung & Druck: Stadtdienst Mediengestaltung & Druck der Stadt Solingen. Vertrieb: B. Boll, Verlag des Solinger Tageblattes (GmbH & Co.), Mummstraße 9, Postfach 10 12 26, 42648 Solingen, Telefon 299-0. Nachdruck und Veröffentlichungen jeder Art sind nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig. Erscheint wöchentlich. Die öffentlichen Sitzungsunterlagen sind im Büro des Oberbürgermeisters, Ratsangelegenheiten, Rathausplatz 1, 42651 Solingen, einzusehen.

BEKANNTMACHUNG

Widmung von Straßen im Stadtgebiet Solingen für den öffentlichen Verkehr

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S.1028) werden nachfolgend aufgeführte Straßen dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Es handelt sich hierbei um folgende Grundstücke:

1. Christian-Morgenstern-Weg - Teilstück -

Gemarkung Ohligs, Flur 56, Flurstück 174

2. Christian-Morgenstern-Weg - Teilstück -

Gemarkung Ohligs, Flur 56, Flurstück 193

Die unter Ziffern 1 und 2 aufgeführten Teilstücke des Christian-Morgenstern-Weges sind in beigefügter Flurkarte - Anlage A - schraffiert gekennzeichnet. Die Flurkarte ist Bestandteil dieser Verfügung. Der Gemeingebrauch wird bezüglich der Nutzungsart „Fahren“ auf den Benutzerkreis der Anlieger beschränkt. Im übrigen wird der Gemeingebrauch nicht eingeschränkt.

3. Verbindungsweg vom Christian-Morgenstern-Weg zur Virchowstraße

Gemarkung Ohligs, Flur 56, Flurstück 171

Der unter Ziffer 3 aufgeführte Verbindungsweg ist in beigefügter Flurkarte - Anlage B - schraffiert gekennzeichnet. Die Flurkarte ist Bestandteil dieser Verfügung. Der Gemeingebrauch wird auf die Nutzungsarten „Gehen und Radfahren“ eingeschränkt.

Die unter Ziffern 1 bis 3 aufgeführten Straßen werden der Straßengruppe „Gemeindestraße-Anliegerstraße“ zugeordnet.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich eingereicht, so empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines vom Kläger Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Solingen, 03.11.2011

Stadt Solingen
Staddienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

vom Schemm

